



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am Datum: 2019-08-20

Datum des Inkrafttretens der geänderten Fassung: 2018-12-14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname des Produkts: Kalaguard* SB pure grade Sodium Benzoate
Produktnummer von Unternehmen: KGUARDSB
REACH Registrierungsnummer: Nicht relevant
Stoffbezeichnung: Natriumbenzoat
Stoffkennzeichnungsnummer: EC 208-534-8
Andere Bezeichnungen: Sodium Benzoessäure; Benzoessäure Natriumsalz

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendungen: Biozid.
Verwendungen von denen abgeraten wird: Nicht angegeben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferanten: EMERALD KALAMA CHEMICAL B.V.
Havennr. 4322 - Montrealweg 15
3197 KH Rotterdam-Botlek - THE NETHERLANDS
Telefon: +31 88 888 0512/-0509 - FAX: +31 20 794 8466
purox.info@emeraldmaterials.com
E-Mail: product.compliance@emeraldmaterials.com

Weitere Informationen über dieses Sicherheitsdatenblatt:

1.4. Notrufnummer:

ChemTel (24 Stunden): 1-800-255-3924 (USA); +1-813-248-0585 (außerhalb USA).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Produktklassifizierung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) in der aktuellen Fassung:

Augenreizung, Kategorie 2, H319

2.2. Kennzeichnungselemente:

Produktkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) in der aktuellen Fassung:

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

SDS Namen: Kalaguard* SB pure grade Sodium Benzoate

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Informationen: Keine zusätzlichen Informationen

Sicherheitshinweise werden in Übereinstimmung mit dem global harmonisierten System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) - Anhang III angegeben und ECHA Leitlinien zu Kennzeichnung und Verpackung. Verordnungen in individuellen Staaten bzw. Regionen können bestimmen, welche Erklärungen auf dem Produktetikett erforderlich sind. Siehe Produktetikett für spezifische Angaben.

2.3. Sonstige Gefahren:

PBT/vPvB-Kriterien:

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien.

Sonstige Gefahren:

Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

Siehe Abschnitt 11 bezüglich toxikologischer Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe:

<u>CAS-Nr.</u>	<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Gewicht %</u>	<u>Einstufung</u>	<u>H-Sätze</u>
0000532-32-1	Natriumbenzoat	100	Augenreiz. 2	H319
<u>CAS-Nr.</u>	<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Gewicht %</u>	<u>REACH Registrierungsnummer</u>	<u>EG/Listen Nummer</u>
0000532-32-1	Natriumbenzoat	100	Nicht relevant	208-534-8

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Text der H-Sätze (Gefährdung) (EC 1272/2008).

Die angegebenen Mengen sind typisch und stellen keine Spezifikation dar. Die restlichen Bestandteile sind entweder geschützt, ungefährlich und/oder in Mengen vorhanden, die unter den Meldepflichtgrenzen liegen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeines: Falls Reizungen oder andere Symptome nach Exposition irgendwelcher Art auftreten oder bestehen sollten, so ist die betroffene Person aus dem entsprechenden Bereich zu entfernen. Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Spülen Sie sofort Augen mit Überfluß sauberen Wassers für eine ausgedehnte Zeit, nicht weniger als fünfzehn (15) Minuten. Spülen Sie länger, wenn es irgendeine Anzeige restlicher Chemikalie im Auge gibt. Um angemessenes Ausspülen der Augen sicherzustellen, Augenlider mit den Fingern auseinander halten und die Augen in einer Kreisbewegung rollen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Den betroffenen Bereich mit reichlich Wasser und Seife gründlich waschen. Bei Auftreten von Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Einatmen: Falls Wirkungen festgestellt werden, an die frische Luft bringen. Falls Atmung schwerfallen sollte, Sauerstoff verabreichen. Falls keine Atmung vorhanden ist, so ist künstliche Beatmung einzusetzen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Verschlucken: Keinesfalls Erbrechen hervorrufen. Niemals einer Person, die nicht bei Bewußtsein ist, etwas oral verabreichen. Mund mit Wasser ausspülen. Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Schutz von Ersthelfern: Angemessene persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Husten, Entzündung. Bereits bestehende Sensibilisierung, Haut- und / oder respiratorischen Erkrankungen oder Erkrankungen können sich verschlechtern. Siehe Abschnitt 11 bezüglich weiterer Informationen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Verwenden Sie Wassernebel, Trockenlöschmittel oder Schaum. Kohlendioxid kann sich bei größeren Bränden wegen mangelnder Kühlkapazität als unwirksam erweisen und so zu erneutem Entzünden führen.

Ungeeignete Löschmittel: Schlauchstrahl oder andere Methoden, die Staubwolken verursachen, vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren: Konzentrierte Staub/Luft-Gemische können Explosionsbedingungen erzeugen. Wie bei allen organischen Stäuben können sich feine Teilchen in der Luft in kritischen Konzentrationen bei Vorhandensein einer Entzündungsquelle entzünden und/oder explodieren. Staub kann sich durch elektrostatische Entladung, Lichtbögen, Funken, Schweißbrenner, Zigaretten oder andere beträchtliche Wärmequellen entzünden. Als Vorsichtsmaßnahme müssen Standard-Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit feinverteilten organischen Stäuben getroffen werden. Für empfohlene Maßnahmen, siehe Kapitel 7.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei der Verbrennung, beim Brand oder bei der Zersetzung werden möglicherweise irritierende oder giftige Substanzen freigesetzt. Siehe Abschnitt 10 (10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte) bezüglich weiterer Informationen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Zur Absorption von Hitze und zur Kühlung und dem Schutz des umgebenden exponierten Materials kann Wasserspray (Sprühnebel) verwendet werden. Vermeiden Sie ein Spritzen mit dem Schlauch oder andere Methoden, die Staubwolken erzeugen. Druckbedarfgesteuertes (oder in einem anderen Überdruckmodus arbeitendes) Atemschutzgerät mit voller Gesichtsmaske sowie Schutzkleidung verwenden. Personal ohne angemessenen Atemschutz muß den Bereich verlassen, um substanzielle Exposition durch bei Entzündung, Verbrennung oder Zersetzung entstehende toxische Gase zu vermeiden. In abgeschlossenen oder schlecht gelüfteten Bereichen sind Atemschutzgeräte nicht nur während des Feuerbekämpfung, sondern auch während der Reinigungsarbeiten unmittelbar nach einem Feuer zu tragen.

Siehe Abschnitt 9 bezüglich weiterer Informationen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Siehe Abschnitt 8 für Empfehlungen zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung. Falls in einem eingeschlossenen Bereich verschüttet, lüften. Aufwirbeln von pulverisiertem Stoff vermeiden, damit keine Explosionsgefahr entsteht. Funkensichere und explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Wenn Einatmen von Staub nicht vermieden werden kann, tragen Sie einen zugelassenen Partikel-Respirator. Es ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in das öffentliche Abwassersysteme, in Wassersysteme oder Oberflächengewässer spülen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material eindämmen. Angemessene persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Unter Vermeidung von Staubbildung, saugen oder kehren Sie das Harz auf, und geben Sie es in einen verschlossenen Behälter zur Wiederverwendung oder Entsorgung. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. Staubbildung vermeiden. Pulverförmiges Material zusammenkehren. Kontaminierte Kleidung wechseln und vor der Wiederverwendung waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 für Empfehlungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und Abschnitt 18 für Abfallentsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Wie beim Umgang mit Chemikalien generell sind gute Labor- bzw. Arbeitsplatzpraktiken einzuhalten. Nach Handhabung dieses Produkts gründlich waschen. Vor dem Essen, Rauchen und vor der Benutzung der Toilette waschen. Nur bei guter Lüftung verwenden. Kontakt mit Augen oder Haut vermeiden. Trinken, Schmecken, Schlucken oder Ingestion dieses Produktes vermeiden. Routinemäßiges Einatmen von Staub aller Art vermeiden. Üben Sie Vorsicht, wenn Sie Behälter entleeren, kehren, mischen oder andere Aufgaben durchführen, die zu Staubbildung führen können. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen. Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen im Arbeitsbereich bereitstellen. Als eine vorbeugende Maßnahme zur Kontrolle des Staubexplosionspotentials sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen: Entzündungsquellen eliminieren. Im allgemeinen führt der Staub organischer Materialien zu statischer Aufladung, was durch elektrostatische Entladung, elektrische Bögen, Funken, Schweißbrenner, Zigaretten, offenes Feuer und andere beträchtliche Wärmequellen zum Entzünden führen kann. Benutzen Sie Funkebeweiswerkzeuge und Ausrüstungen. Förderbänder, Staubkontrollvorrichtungen und sonstige Transportausrüstung ordnungsgemäß bondieren, erden und lüften.

SDS Namen: Kalaguard* SB pure grade Sodium Benzoate

Vermeiden Sie es Polymer, Pulver oder Staub durch nicht-leitende Rohrleitungen, Vakuumschläuche oder -rohre, usw. zu leiten. Verwenden Sie ausschließlich geerdete, elektrisch leitende Transportleitungen, wenn das Produkt auf pneumatische Weise bewegt wird. Zur sicheren Handhabung dieses Produktes sind eine gute Lagerhaltung und eine Überwachung der Staubbildung erforderlich. Staubbildung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Bei guter Lüftung kühl und trocken lagern. Dieses Material von inkompatiblen Substanzen entfernt lagern (siehe Abschnitt 10). Nicht in offenen, nicht etikettierten oder falsch etikettierten Behältern lagern. Wenn nicht in Gebrauch, Behälter verschlossen halten. Leere Behälter nur nach professioneller Reinigung oder Instandsetzung wiederverwenden. Produkt absorbiert Wasserdampf (d.h. es ist hygroskopisch).

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine zusätzlichen Informationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition:

<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>EU OELV</u>	<u>EU IOELV</u>	<u>ACGIH - TWA/ Höchstkonzentration</u>	<u>ACGIH - STEL</u>
Natriumbenzoat	N/E	N/E	N/E	N/E
<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Germany MAK</u>	<u>Germany TRGS</u>	<u>Austria MAK</u>	<u>Austria TRK</u>
Natriumbenzoat	N/E	10 mg/m ³ TWA (inhalable fraction) (skin)	N/E	N/E
<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Schweiz OEL</u>			
Natriumbenzoat	0.2 ppm TWA (respirable dust), 0.8 ppm STEL (respirable dust) (skin)			

N/E=Nicht etabliert (Für die angegeben Stoffe wurden für das aufgelistete Land, die Region oder die Organisation keine Expositionsgrenzwerte festgesetzt).

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung:

Natriumbenzoat

<u>Bevölkerung</u>	<u>Form der</u>	<u>Akut (lokale)</u>	<u>Akut (systemische)</u>	<u>Langzeit (lokale)</u>	<u>Langzeit (systemische)</u>
Arbeitnehmer	Einatmen	N/E	N/E	0,1 mg/m ³	3 mg/m ³
Arbeitnehmer	Haut	N/E	N/E	N/E	62,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Allgemeine Bevölkerung	Einatmen	N/E	N/E	0,06 mg/m ³	1,5 mg/m ³
Allgemeine Bevölkerung	Haut	N/E	N/E	31,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	N/E
Allgemeine Bevölkerung	Oral	N/E	N/E	N/E	16,6 mg/kg Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNECs):

Natriumbenzoat

<u>Kompartiment</u>	<u>PNEC</u>
Süßwasser	0,13 mg/L
Süßwassersediment	1,76 mg/kg dw
Seewasser	0,013 mg/L
Seewassersediment	0,176 mg/kg dw
Intermittierende Freisetzung	305 ug/L
Boden	0,276 mg/kg dw
Kläranlagen (STP)	10 mg/L
Oral	300 mg/kg Lebensmittel

N/E=Nicht etabliert; N/A=Nicht anwendbar (nicht erforderlich); bw=Körpergewichts; day=Tag; dw = Trockengewicht; ww = Nassgewicht.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Immer für effektive allgemeine Lüftung und, wenn notwendig, für lokale Saugventilation sorgen (mindestens 5 Luftwechsel pro Stunde), damit Staub vom Arbeitspersonal ferngehalten und routinemäßiges Einatmen vermieden wird. Die Belüftung muß ausreichen, um die Umgebungstemperatur am Arbeitsplatz unter die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführte(n) Expositionsgrenze(n) zu halten. Eliminieren Sie alle Zündquellen (z.B. Funken, statische Aufladungen, übermäßige Wärme usw.). Vermeiden Sie es Polymer, Pulver oder Staub durch nicht-leitende

Rohrleitungen, Vakuumschläuche oder -rohre, usw. zu leiten. Förderbänder, Staubkontrollvorrichtungen und sonstige Transportausrüstung ordnungsgemäß bondieren, erden und lüften.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz: Sicherheitsbrille oder Schutzbrille haben erfordert.

Handschutz: Hautkontakt beim Mischen oder Handhaben des Materials durch Tragen von undurchlässigen, chemikalienbeständigen Schutzhandschuhen vermeiden. Bei anhaltendem Eintauchen oder bei häufig wiederholtem Kontakt werden Handschuhe mit einer Durchdringungszeit des Handschuhmaterials von über 240 Minuten (Schutzklasse 5 oder höher) empfohlen. Für kurzzeitigen Kontakt oder bei Verspritzungen werden Handschuhe mit einer Durchdringungszeit des Handschuhmaterials von 10 Minuten oder mehr (Schutzklasse 1 oder höher) empfohlen. Empfohlene Materialien für Schutzhandschuhe: Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Neopren, PVC, Viton. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und die resultierende Norm EN 374 erfüllen. Die Tauglichkeit und die Haltbarkeit eines Handschuhs ist von der Nutzung abhängig (z. B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts, Handhabung anderer Chemikalien, Chemikalienbeständigkeit des Handschuhmaterials und Geschicklichkeit des Benutzers). Sie sollten sich immer vom Hersteller der Handschuhe über das für Ihre Zwecke beste Handschuhmaterial beraten lassen.

Haut- und Körperschutz: Gute Labor- bzw. Arbeitsplatzpraktiken anwenden, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung: Laborkittel, Sicherheitsbrille und Schutzhandschuhe.

Atemschutz: Im Falle unzureichender Lüftung ist angemessenes Atemschutzgerät zu tragen. Wenn Einatmen von Staub nicht vermieden werden kann, tragen Sie einen zugelassenen Partikel-Respirator (Atemschutzgerät mit Schutzfaktor von 10-Atemschutz-Wirksamkeit: 90%).

Weitere Informationen: Für diesen Arbeitsbereich werden Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Siehe Abschnitte 6 und 12.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form:	Fest (Granulat)	pH:	9 (10% ige wässrige Lösung)
Aussehen:	Weiß	relative Dichte:	1,5 @ 20°C
Geruch:	Geruchlos	Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	1.88 (Benzoessäure)
Geruchsschwelle:	Nicht erhältlich	% Gew. flüchtiger Bestandteile:	Nicht erhältlich
Löslichkeit ins Wasser:	556 g/L	flüchtige Organische Substanzen:	Nicht erhältlich
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht erhältlich	Siedebereich °C:	Zersetzt sich vor dem Siedepunkt
Dampfdruck:	Negligible @ 20°C	Siedebereich °F:	Zersetzt sich vor dem Siedepunkt
Dampfdichte:	Nicht erhältlich	Flammpunkt:	Nicht Anwendbar
Viskosität:	Nicht erhältlich	Selbstentzündungstemperatur:	Nicht erhältlich
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	436°C (817°F)	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht feuergefährlich (Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden).
oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierende	Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	LFL/LEL: Nicht erhältlich
explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv		UFL/UEL: Nicht erhältlich
Zersetzungstemperatur:	450-475 °C (842-887 °F)	Oberflächenspannung:	72,9 mN/m @ 20°C (1 g/L)

9.2. Sonstige Angaben:

Die angegebenen Mengen stellen typische Werte dar und keine Spezifikation.

Daten zur Staubentzündlichkeit: Die Variation in Partikelgröße ist ein wichtiger Faktor, was das Explosionsrisiko betrifft. Die Mindestzündenergie (MZE) eines Staub-Luft-Gemischs hängt von der Teilchengröße, dem Wassergehalt und der Staubtemperatur ab. Je feiner und trockener der Staub, desto niedriger ist der Wert von MZE.

- Mindestzündenergie (Granulat): 10000 mJ
- Staubexplosion Klasse: 1

Folgende Ergebnisse finden Anwendung: Probe Partikelgröße <75 um, 0.2% Feuchtigkeitsgehalt. Die Probe, die geprüft wird, ist nicht vom Produkt typisch.:

- Mindestzündenergie (Staubwolke): 25-50 mJ
- Mindestzündenergie (Partikelgröße <63 um): 30-100 mJ
- Minimale Explosionskonzentration: 50-60 g/m³
- Maximale Geschwindigkeit des Druckanstiegs: 465 bars/sec @ 500 g/m³
- Maximaler Explosionsdruck: 7.4 bars-gauge @ 500 g/m³
- Deflagrationsindex, Kst (Schätzung): 126 bar-m/sec
- Spezifischer Volumenwiderstand (umgebende relative Feuchtigkeit): >10(14) ohm-m
- Spezifischer Volumenwiderstand (niedrige relative Feuchtigkeit): >10(14) ohm-m
- Aufladung Zerfall (umgebende relative Feuchtigkeit): 4.8 Stunden
- Aufladung Zerfall (niedrige relative Feuchtigkeit): 6.8 Stunden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine bekannt.

10.2. Chemische Stabilität:

Dieses Produkt ist beständig.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Gefährliche Polymerisierung tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Übermäßige Wärme und Zündquellen. Berührung durch Wasser oder feuchte Luft. Statische Entladung vermeiden. Vermeiden Sie Staubbildung.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren und Oxidationsmittel vermeiden. Kontakt mit Eisensalzen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Allgemeines: Durch umsichtige Verwendung von Schutzgeräten und Betriebsanweisungen kann man die Exposition verringern.

Augen: Verursacht schwere Augenreizung.

Haut: Wiederholter oder längerer Hautkontakt kann Reizungen verursachen. Wiederholter oder fortgesetzter Hautkontakt kann bei empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen.

Einatmen: Inhalation des Staubs kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Verschlucken: Beim Verschlucken möglicherweise gesundheitsschädlich. Ingestion kann Reizungen verursachen.

Informationen zur akuten Toxizität: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Chemischen Bezeichnung

LC50 Einatmen

Spezies

LD50 Orale

Spezies

LD50 Haut

Spezies

Chemischen Bezeichnung Natriumbenzoat	LC50 Einatmen > 12,2 mg / l (4 Stunden, bezogen auf Benzoesäure)	Spezies Ratte/ erwachsen	LD50 Orale >2000 mg/kg (Ermittlung der Beweiskraft)	Spezies Ratte/ erwachsen	LD50 Haut > 2000 mg / kg (bezogen auf Benzoesäure)	Spezies Kaninchen/ erwachsen
---	--	---------------------------------------	---	---------------------------------------	--	---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Chemischen Bezeichnung Natriumbenzoat	Hautreizung Nicht reizend (OECD 404)	Spezies Kaninchen/erwachsen
---	--	---------------------------------------

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung - Kategorie 2.

Chemischen Bezeichnung Natriumbenzoat	Augenreizung Reizend (OECD 405)	Spezies Kaninchen/erwachsen
---	---	---------------------------------------

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). ANALOGIEKONZEPT (BENZOESÄURE): Kein sensibilisierender Stoff im lokalen Lymphknoten-Assay in der Maus oder im Meerschweinchentest nach Buehler.

Chemischen Bezeichnung Natriumbenzoat	Hautsensibilisierung Nicht-sensibilisierend (Analogiekonzept)	Spezies Meerschweinchen und Maus Lokale Lymphknotentest
---	---	--

Karzinogenität: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

NATRIUMBENZOAT: In einer 2-jährigen Tier-Fütterungsstudie (2 % in der Nahrung) zeigte Natriumbenzoat keine karzinogene Aktivität.

Keimzell-Mutagenität: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

NATRIUMBENZOAT: Bei In-vitro-Ames-Tests wurde keine mutagene Aktivität beobachtet. Positive mutagene Wirkungen wurden bei den meisten In-vitro-Chromosomenabberationstests beobachtet. Natriumbenzoat zeigte bei In-vivo-Tests keine Genotoxizität.

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

BENZOESÄURE UND BENZOATE: Reproduktionstoxizität (Benzoesäure), 4-Generationen-Studie in Ratten (oral): NOAEL (no-observed adverse-effect-level, Dosis eines Stoffes ohne erkennbare nachteilige Wirkungen) von 500 mg/kg Körpergewicht/Tag. Entwicklungstoxizität (Natriumbenzoat), oral, Ratten und Mäusen: Für entwicklungsbezogene Wirkungen kann ein NOAEL \geq 175 mg/kg Körpergewicht/Tag festgelegt werden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). NATRIUMBENZOAT: Toxizitätsuntersuchungen mit oralen Wiederholungsdosen an Salzen von Benzoesäure: NOAEL (no-observed adverse-effect-level, Dosis eines Stoffes ohne erkennbare nachteilige Wirkungen) 1.000 mg/kg Körpergewicht/Tag. ANALOGIEKONZEPT (BENZOESÄURE): Toxizitätsuntersuchung mit wiederholten Dosen, Inhalation: NOAEC (No-Observed-Adverse-Effect-Concentration; höchste Konzentration eines Stoffes ohne erkennbare nachteilige Wirkungen), Inhalation, Ratte: 250 mg/m³ (systemische Wirkungen); 25 mg/m³ (lokale). Bei der niedrigsten Konzentration von 25 mg/m³ wurden lokale Wirkungen wie Nasenrötung, Lungenfibrose und entzündliche Zellinfiltrate in der Lunge beobachtet, die sich auf die Reizungseigenschaften und die physikalisch-chemischen Eigenschaften der schwerlöslichen Feinanteile der Benzoesäure zurückführen lassen. NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung), haut, Kaninchen - 2500 mg/kg Körpergewicht/Tag. BENZOESÄURE UND BENZOATE: Bei höheren Dosen (oral) wurden eine Zunahme der Mortalität, Krämpfe (ZNS-Wirkungen), eine reduzierte Gewichtszunahme sowie Leber- und Nierenschäden beobachtet.

Aspirationsgefahr: Nicht klassifiziert (Technische Unmöglichkeit die Daten zu generieren).

Sonstige Informationen zur Toxizität: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Spezies</u>	<u>Akut</u>	<u>Akut</u>	<u>Chronische</u>
Natriumbenzoat	Fisch	LC50 484 mg/L (96 Std.)	LC50 >100 mg/L(96 Std.)	NOEC 10 mg/L (144 Std.)
Natriumbenzoat	Wirbellosen	EC50 >100 mg/L (96 Std.)	N/E	N/E
Natriumbenzoat	Algen	EC50 >30,5 mg/L (72 Std.)	N/E	EC10 6.5 mg/L(72 Std.)
Natriumbenzoat	Mikroorganismen	EC50 >100 mg/L (168 hours)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Biologischen Abbau</u>
Natriumbenzoat	Leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</u>	<u>Log Kow</u>
Natriumbenzoat	N/E	1.88 (Benzoessäure)

12.4. Mobilität im Boden:

<u>Chemischen Bezeichnung</u>	<u>Mobilität im Boden (Koc/Kow)</u>
Natriumbenzoat	N/E

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Nicht verwendete Inhalte unter Einhaltung der national und örtlich geltenden Verordnungen entsorgen (Verbrennung oder Mülldeponie). Behälter unter Einhaltung der national und örtlich geltenden Verordnungen entsorgen. Vergewissern Sie sich ggf., dass die beauftragten Abfallentsorgungsunternehmen entsprechend autorisiert sind.

Siehe Abschnitt 8 für Empfehlungen zum Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Diese Angaben dienen als Unterstützung bei der Erstellung von Transportpapieren. Sie können ggf. die Angaben auf der Verpackung ergänzen. Die Angaben auf der Verpackung und im Sicherheitsdatenblatt können sich aufgrund von Produktsabläufen unterscheiden. Aufgrund der Mengen in der Innenverpackung und der Verpackungsvorschrift, können besondere Ausnahmen gelten.

14.1. UN-Nummer: N/A

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht kontrolliert - Siehe Frachtbrief bezüglich Einzelheiten

14.3. Transportgefahrenklassen:

U.S. DOT-Gefahrenklasse: N/A

Kanada TDG-Gefahrenklasse: N/A

Europa ADR/RID-Gefahrenklasse: N/A

IMDG Code (Ozean)-Gefahrenklasse: N/A

ICAO/IATA (Luft)-Gefahrenklasse: N/A

Die Angabe "N/A" für die Gefahrenklasse bedeutet, dass der Transport des Produkts durch diese Verordnung nicht geregelt wird.

14.4. Verpackungsgruppe: N/A

14.5. Umweltgefahren:

Meeresschadstoff: Nicht Anwendbar

Gefahrstoff (USA): Nicht Anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Nicht Anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Chemischen Bezeichnung

Natriumbenzoat

Kategorie

Kategorie Z

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europa REACH (EC) 1907/2006: Nicht relevant für Anwendungen im Rahmen der Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) 528/2012).

EU-Zulassungen und/oder Nutzungsbeschränkungen: Nicht Anwendbar

Sonstige EU-Informationen: Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) 528/2012):

Autorisierte Verwendung: Zugelassen als Konservierungsmittel (PT6) gegen Bakterien und Hefen in Reinigungsmitteln wie Geschirrspüln, Flüssigwaschmitteln oder Waschmitteln. Das Produkt ist ausschließlich für den industriellen Gebrauch bestimmt.

Gebrauchsanweisung: Das Produkt muss für Artikel dosiert werden, die eine Konservierung durch automatische oder manuelle Dosierung erfordern um eine Endkonzentration von $\leq 2,95\%$ zu erreichen, direkt oder über Vormischung,

Zulassungsnummern für Biozidprodukte:

- Österreich: In Bearbeitung.
- Belgien: In Bearbeitung.
- Bulgarien: In Bearbeitung.
- Zypern: In Bearbeitung.
- Kroatien: In Bearbeitung.
- Tschechische Republik: In Bearbeitung.
- Dänemark: 858-1.
- Finnland: In Bearbeitung.
- Frankreich: FR-2019-0097.
- Deutschland: DE-0017076-06.
- Griechenland: In Bearbeitung.
- Ungarn: In Bearbeitung.
- Irland: IE/BPA 70685.
- Italien: In Bearbeitung.
- Luxemburg: In Bearbeitung.
- Malta: 2019-08-05-B01.
- Niederlande: NL-0018125-0000.
- Polen: In Bearbeitung.
- Portugal: In Bearbeitung.
- Rumänien: In Bearbeitung.
- Slowakei: In Bearbeitung.
- Slowenien: In Bearbeitung.
- Spanien: In Bearbeitung.
- Schweden: In Bearbeitung.
- Großbritannien (UK): UK-2019-1218.

Nationale Verordnungen: Wassergefährdungsklassifikation (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend (AwSV).

Chemikalienverzeichnisse:

Verordnung

Australian Inventory of Chemical Substances (AICS, australisches Verzeichnis chemischer Stoffe):

Status

Y

Canadian Domestic Substances List (DSL, kanadische Liste inländischer Stoffe):

Y

Canadian Non-Domestic Substances List (NDSL, kanadische Liste ausländischer Stoffe):

N

<u>Verordnung</u>	<u>Status</u>
China Inventory of Existing Chemical Substances (IECSC, chinesisches Altstoffverzeichnis):	Y
Europäisches EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP):	Y
Japan Existing and New Chemical Substances (ENCS, japanisches Verzeichnis von chemischen Alt- und Neustoffen):	Y
Japan Industrial Safety and Health Law (ISHL, japanisches Arbeitssicherheit und Gesundheitsrecht):	Y
Korean Existing and Evaluated Chemical Substances (KECL, koreanische Altstoffe und bewertete chemische Stoffe):	Y
New Zealand Inventory of Chemicals (NZIoC, neuseeländisches Chemikalienverzeichnis):	Y
Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS, philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Stoffen):	Y
Taiwan Inventory of Existing Chemicals (taiwanisches Altstoffverzeichnis):	Y
U.S. Toxic Substances Control Act (TSCA) (aktiv):	Y

Ein "Y"-Eintrag zeigt an, dass alle absichtlich hinzugefügten Bestandteile entweder aufgelistet sind oder die Verordnung anderweitig erfüllen. Ein "N"-Eintrag zeigt an, dass für einen oder für mehrere Bestandteile 1) keine Auflistung im öffentlichen Verzeichnis (oder nicht im AKTIVEN Verzeichnis für U.S. TSCA) vorhanden ist, 2) keine Informationen verfügbar sind oder 3) der Bestandteil nicht geprüft worden ist. Ein "Y"-Eintrag für Neuseeland kann bedeuten, dass es einen qualifizierten Gruppenstandard für die Bestandteile dieses Produkts geben kann.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Anwendungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie unter die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) 528/2012) fallen, sind von den Anforderungen zur Einbeziehung in den Stoffsicherheitsbericht (CSR) nach REACH und den zugehörigen CLP-Richtlinien ((EC) Nr. 1907/2006 bzw. (EC) Nr. 1272/2008) ausgenommen. Genauere Informationen über Anwendungskonzentrationen und Hinweise zur sicheren Handhabung finden Sie in der BPR-Vorschrift zur Kennzeichnung von Produkten, die für den Einsatz in Biozidanwendungen vermarktet werden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Gefährdungen) im Abschnitt "Zusammensetzung" (Abschnitt 3):

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gründ für Änderungen: Änderungen in Abschnitt(en): 15

Bewertungsmethode zur Klassifizierung von Gemischen: Nicht Anwendbar (Stoff)

Hinweise: Siehe Produktkennzeichnung gemäß der Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) 528/2012).

Legende:

*: Markenzeichen in Besitz von Emerald Performance Materials, LLC.

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

EU OELV: Arbeitsplatzgrenzwert der Europäischen Union

EU IOELV: Empfohlener Arbeitsplatzgrenzwert der Europäischen Union

N/A: Nicht Anwendbar

N/E: Keine bestimmt

STEL: Grenzwert für kurzfristige Exposition

TWA: Durchschnittswert für einen 8 Stunden Arbeitsta

Verantwortlichkeit des Benutzers/Haftungsausschluss:

Die hierin gegebene Information basiert auf unserem gegenwärtigen Wissenstand und dient nur zur Beschreibung des Produkts bezüglich Gesundheitsrisiko, Sicherheit und Umweltbeeinträchtigung. Als solche kann sie nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts interpretiert werden. Daher trägt der Kunde die alleinige Verantwortung darüber zu entscheiden, ob die Information zutreffend und vorteilhaft ist.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt von:

Abteilung für Produkt-Compliance

Emerald Performance Materials, LLC

1499 SE Tech Center Place, Suite 300

Vancouver, WA 98683

USA

Anhang

Nicht erforderlich (BPR)